Stadt Weil Kreis Leonberg Bauvorschriften zum Bebauungsplan für das Gebiet Eselspfad. Massgebender Lageplan des Vermessungsamts Leonberg vom 30. Dezember 1959. Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18.8.1948 (Reg. Bl. S. 127) werden folgende Bauvorschriften erlassen: § 1 Art und Stellung der Gebäude.

- l. In dem Baugebiet dürfen nur Gebäude erstellt werden, welche ausschliesslich zum Wohnen bestimmt eind. Die Erstellung von gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebietes zu vereinbaren sind, können zugeleassen werden.
- 2. Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan des Vermessungsamts Leonberg vom 30. Dezemberg 1959 als Richtlinien.

§ 2 Dächer und Aufbauten.

- 1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächer zu versehen deren Nei-gung bei einstockiger Bebauung etwa + 30° bei mehrstockiger Be-bauung etwa 27 30° betragen muss.
- 2. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 3. Im Dachgeschoß dürfen keine selbständigen Wohnungen eingebaut werden. Der Einbau einzelner Kammern kann zugelassen werden.

§ 33 Abstände

- 1. Die Vordergebäude müssen, sofern keine Reihenhäuser vorgesehen sind, an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 3.00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muss mindestens 7.00 m betragen.
- 2. Freistehende Nebengebäude sind nicht zugelassen. Etwa notwendig werdende Abstell- und Geräteräume sind in Verbindung mit den Garagen auszuführen.

§ 4 Gebäudelängen.

1. Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 10.00 m Frontlänge an der Strasse haben und im Grundriss ein langgestrecktes Rechteck bilden. Abweichend von § 3 Abs.l sind Gebäudegruppen (Doppel- oder Reihenhäuser) entsprechend dem Eintrag im Bebauungsplan gestattet. Sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmasse als ein Gebäude.

Gebäudehöhen und Stockwerkszahl.

- Die Gebäudehöhe vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstockigen Gebäuden einschliesslich Kniestock 3.50 m und talseitig 5.50 m, die zweistockigen Gebäude 6.00 m und talseitig 8.00 m, bei dreistockigen 8.50 m und talseitig 11.00 m nicht übersteigen. Ausserdem ist das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, dass die Gebäudehöhe bei einstockigen Gebäuden nirgends mehr als 5.00 m bei zweistockigen nirgends mehr als 7.50 m und bei dreistockigen nirgends mehr als 10.00 m beträgt. Die Sockelhöhe darf bergseitig 35 cm nicht übersteigen. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

 Lassen sich diese Maße im steilen Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.
 - 2. Kniestöcke sind im Rahmen der Gebäudehöhe bei ein- und zweistockiger Bebauung bis zu einer Höhe von 35 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockspfette zulässig.
 - 3. Für die zulässige Anzahl der Stockwerke ist der Einschrieb im Lageplan des Vermessungsamtes Leonberg vom 30. Dezember 1959 maßgebend.

. Tetales § 6 Gestaltung.

- 1. Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Die Farbgebung hat im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt zu geschehen.
- 2. Die Belichtung der Dachkammern kann durch ein Oberlicht (Art Velux) erfolgen. Der Einbau des Oberlichtes ist an der Südseite und nur bei zweistockiger Bebauung (Reihenhäuser und Doppelhaus) zulässig.
- 3. Die Dächer sind mit engobierten Ziegeln einzudecken.

§ 7 Garagen.

- 1. Die Garagen dürfen nur an den im Bebauungsplan eingezeichneten Stellen errichtet werden.
- 2. Die Garagen der Einzelwohnhäuser an der Alten Renningerstrasse sind mit Satteldach so auszuführen, dass sie mit dem Wohnhaus eine harmonische Einheit bilden.
 Die Garagen an der Garten- und Blumenstrasse sind als Erdgaragen auszuführen. Auf den Garagen der Mietwohnhäuser sind Abstellplätze vorzusehen.

§ 88 Einfriedigungen und Vorgärten.

1. Die Einfriedigungen an öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen aus bodenständigen Hecken und Sträuchern hergestellt werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

2.) Die Vorgärten und Aussenanlagen der Reihen und MietwohnBeschwert häuser sind nach einem einheitlichen Flan des Stadtbauamts
Beschwerten auszuführen.

Beschwerten des Stadtbauamts
Besch

ensure of Pestgestellt vom Gemeinderat am 27. Januar 1960

Prot. § 30 und genehmigt durch Erlass des Reg.Präsidiums

Mattende vom 13.Dezember 1960 Nr.I 5 Ho - 2207 - 8 Weil der Stadt 2.

eld nessem Weil der Stadt, den 1. August 1962. Stadt etnared

3. Hir die zulässige Angehl der Stockwerke ist der Einschrieb im Leplan des Vermeseutgsamtes Leonberg vom 30. Desember 1959 maß-

. ams fatas Bürgermeister.

- 1. Die Aussenseiten der Gebäude eind zu verputsen oder zu überschlämmen. Die Ferbgebung hat im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt zu geschehen.
- 2. Die Belichtung der Dachkaumern kann durch ein Oberlicht (Art Velux) erfolgen. Der Einbau des Oberlichtes ist an der Südseite und nur bei sweistockiger Bebauung (Reihenhäuser und Doppelhaus) zulässig.
 - 5. Die Dacher aind mit engobierten Elegeln einzudecken.

§ 7 Garagen.

- 1. Die Geragen dürfen nur an den im Bebauungsplan eingezeichneten Stellen erriehtet werden.
- 2. Die Geragen der Einselwohnbäuser an der Alten Renningerstrasse sind mit Satteldach so auszuführen, dass sie mit dem Wohnhaus eine harmonische Einheit bilden.

 Die Garagen an der Garten- und Blumenetrasse sind ele Erdgaragen sauszuführen. Auf den Garagen der Mietwohnhäuser sind Abstellplätze vorzusehen.

\$ 88 Einfriedigungen und Vorgerten.

1. Die Einfriedigungen an öffentlichen Wegen. Strassen und Plätzen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheltlich zu gestalten. Sie sollen aus bodenständigen Hecken und Sträuchern nergestellt werden. Die Gesamthöhe der Minfriedigung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.